

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Seite 1

§ 1 Geltung

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Dies gilt für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverbindungen.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Mit der Bestellung der Ware erklärte der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen.
Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
3. Bestellt der Kunde die Ware auf elektronischem Wege, so sind wir zu einer Zugangsbestätigung nicht verpflichtet. Eine evtl. Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Eine Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
5. Sofern der Kunde die Ware auf elektronischem Weg bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.

§ 3 Beschaffenheit der Ware

1. Die verkauften Kalksandsteinprodukte entsprechen den technischen Anforderungen der DIN 20000-402. Es wird normgerechte handelsübliche Ware geliefert.
Muster sollen nur zur Anschauung dienen und den ungefähren Charakter der Ware im Groben zeigen. Die gelieferten Produkte können von einem Muster abweichen.
2. Rohstoff-, fertigungs- oder lagerbedingte Verfärbungen oder Verschmutzungen können auftreten und beeinträchtigen nicht die Eignung der KS-Produkte zum vertragsgemäßen Gebrauch. Gleiches gilt für witterungsbedingte Feuchtigkeit und Frost an der Ware.
3. Es ist mit einer handelsüblichen Bruchquote von bis zu 3 % für palettengeladene Steine und einer Aussortierungsquote (einschließlich der Bruchquote) von bis zu 5 % für Vormauersteine / Verblender zu rechnen.

§ 4 Preise und Nebenkosten

1. Maßgebend sind in jedem Fall die am Tag der Lieferung gültigen Preise, falls nicht ausdrücklich ein Festpreis schriftlich vereinbart ist.
2. Die Preise sind frei Empfangsort, Empfangsstation oder Baustelle gelten unter Zugrundelegung voller Ladungen und Führen zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Für gewichts- oder mengenmäßig verkaufte Ware ist das am Beladungsort festgestellte Gewicht für die Rechnerausstellung maßgebend.
3. Sollten bis zum Tage der Lieferung Kosten für die Erzeugung, den Umschlag und den Transport der Ware allgemein oder marktüblich neu begründet oder erhöht werden, so trägt diese der Kunde. Dies gilt auch für alle öffentlichen Abgaben.
4. Im Falle einer Auftragsänderung gehen alle Kosten, die durch Umdisposition entstehen, zu Lasten des Kunden.
5. Verpackungskosten, Leih- und Abnutzungsgebühren für Verpackungsmaterial gehen ebenso wie die Kosten der Rücksendung des Verpackungsmaterials zu Lasten des Kunden. Ist Verpackungsmaterial nicht mitverkauft worden, so hat es der Kunde unverzüglich in gleicher Anzahl sauber und in gutem Zustand fracht- und spesenfrei zurückzugeben.

§ 5 Versand und Gefahrübergang

1. Der Versand geschieht auf Kosten des Kunden.
2. Die Gefahr geht auch bei Lieferung frei Station, frei Lager und dergleichen mit der Übergabe der Ware auf die Güterabfertigung der Versandstation bzw. den Transportunternehmer am Beladungsort über.
3. Versicherungen erfolgen nur auf Verlangen und auf Kosten des Kunden.

§ 6 Liefermenge, Lieferqualität

1. Die Übernahme verpackter Ware durch den ersten Spediteur/Frachtführer gilt als Beweis für die Menge und die einwandfreie Beschaffenheit der Umhüllung.
2. Für die Liefermengen sind die Feststellungen am Beladungsort maßgebend. Handelsüblichen Bruch und Schwund muss der Kunde gegen sich gelten lassen.

§ 7 Lieferung und Abnahme

1. Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass wir verbindliche Lieferfristen schriftlich zugesagt haben.
2. Eine Lieferung innerhalb von 24 Stunden vor und nach einem vereinbarten Liefertermin ist vertragsgemäß.
3. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt. Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen.
4. Alle Fälle höherer Gewalt, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, berechtigen uns auch ohne vorherige Ankündigung – die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Verhinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
5. Daneben sind wir in Fällen der höheren Gewalt nach unserer Wahl auch berechtigt, sofort oder später unbeschadet des § 8 dieser AGB schadensersatzfrei vom Vertrag zurückzutreten, wenn uns die Leistung unmöglich bzw. unzumutbar geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht abzusehen ist.
6. Fällen höherer Gewalt stehen Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen

sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörung, witterungsbedingte Produktionseinstellung, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, auch bei Vorlieferanten, gleich.

7. Bei Abnahmeverzug des Kunden und nach Ablauf einer durch uns eingeräumten angemessenen Frist zur Abnahme sind wir berechtigt, die Lieferung der nicht abgenommenen Waren zu verweigern. Durch den Abnahmeverzug des Kunden verursachte Schäden und Kosten gehen zu seinen Lasten.
8. Vertragsstrafen sind uns gegenüber nur wirksam, wenn sie für jeden Einzelfall in einer besonderen Vereinbarung schriftlich festgelegt wurden.
9. Lieferung frei Baustelle bedeutet ohne Abladen durch den Anlieferer unter der Voraussetzung einer befahrbaren für Schwerlastverkehr geeignete Anfuhrstraße. Schäden, die durch ungeeignete Anfahrtswege und Entladestellen entstanden sind werden nicht erstattet. Der Spediteur lädt nach Anweisung des Kunden ab. Beförderungen in den Bau finden nicht statt.
10. Rücksendungen gelieferter Ware werden ohne unsere vorherige Zustimmung nicht angenommen.
11. Das Transportrisiko für Rückware trägt der Absender auch dann, wenn die Rückführung mit LKW des Verkäufers erfolgt. Rücknahmekosten gehen zu Lasten des Kunden.

§ 8 Haftung

1. Wir haften nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten.
2. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens. Ferner betrifft die Haftungsbeschränkung nicht Ansprüche aus Produkthaftung.
3. Ausgeschlossen ist die Haftung für Verzugschäden. Hiervon sind Entgeltforderungen nicht umfasst.
4. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

§ 9 Gewährleistung

1. Die Ware ist unverzüglich nach Ablieferung, in jedem Fall vor Verarbeitung, durch den Kunden zu untersuchen.
2. Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser Mangel im Rahmen seiner geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit i.S. des § 377 HGB unverzüglich nach Entdeckung, bei erkennbaren Mängeln spätestens 5 Tage nach Ablieferung der Ware, schriftlich anzeigt. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. An beanstandeter Ware steht uns das Recht zur Besichtigung, Prüfung und Vornahme von Versuchen zu.
3. Festgestellte Schäden bei Beförderung durch werkseigene oder private LKWs sind unmittelbar durch schriftliche Erklärung des LKW-Fahrers und der bei der Entladung beteiligten Personen mit Angabe der Namen und genauen Anschriften zu belegen.
4. Für Mängel der Ware leisten wir nach unserer Wahl Gewähr nur durch Ersatzlieferung. Auch hinsichtlich der Ersatzlieferung obliegt dem Kunden die unter Ziff. 2 beschriebene Untersuchungs- und Mangelanzeigepflicht.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Ablieferung der Ware.
6. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.

§ 10 Zahlungen, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht

1. Unsere Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen gewähren wir einen Skonto von 2 % und bei Zahlung durch Bankabbuchung von 4 %. Stundung muss für jeden einzelnen Fall schriftlich vereinbart werden.
2. Tritt eine wesentliche Verschlechterung in der Vermögenslage des Kunden nach Vertragsschluss ein oder erfolgt die Bezahlung fälliger Beträge nicht vereinbarungsgemäß, so sind wir berechtigt (abgesehen von den uns sonst zustehenden Rechten), Vorauszahlungen oder Sicherstellung des Kaufpreises für die noch ausstehende Liefermengen zu verlangen sowie sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen; erfolgt Vorauszahlung oder Sicherstellung des Kaufpreises nicht, können wir vom Kaufvertrag zurücktreten.
3. Die Annahme von Wechseln oder Schecks, sofern dies ausnahmsweise vereinbart wurde, erfolgt nur erfüllungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Kunde. Eine Verpflichtung zu rechtzeitiger Vorlage, Protest etc. besteht für uns nicht.
4. Während des Verzugs ist die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugszuschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
5. Bei Forderungen aufgrund mehrerer Lieferungen bleibt uns die Verrechnung von Geldeingängen auf die eine oder andere Schuld überlassen.
6. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem Selben Vertragsverhältnis beruht.

§ 11 Eigentumsvorbehalt und Vorausabtretung

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung, sowie bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen, auch Saldoforderungen, die uns gegen den Kunden zustehen, unser Eigentum. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist.
2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu be- und verarbeiten. In diesem Fall erfolgt die Be- und Verarbeitung für uns als Hersteller i.S. d. § 950 BGB.
3. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen vermischt, verbunden oder verarbeitet, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Ware im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung.
4. Darüber hinaus tritt der Kunde schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte

- an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand an uns ab und verwahrt diesen für uns.
5. Der Kunde ist frei widerruflich berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern bzw. anderweitig zu verwerten, soweit die Veräußerungs- oder Verwertungsforderung gegen seine Abnehmer gemäß folgender Ziff. 6 auf uns übergeht. Andernfalls ist ihm jede Verfügung über die Ware ausdrücklich untersagt. Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware sind dem Kunden ebenfalls untersagt.
 6. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware – gleich in welchem Zustand – oder verwertet er die Ware auf eine andere Weise, so tritt er hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen die ihm aus dieser Veräußerung oder sonstigen Verwertung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer in Höhe unseres Verkaufspreises der Ware, also ohne einen Lohnanteil, mit allen Nebenrechten, insbesondere dem Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek (§ 648 BGB), an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
 7. Ist die Warenlieferung – gleich in welchem Zustand – Teilgegenleistung einer Pauschalvergütung des Kunden, so ist Gegenstand der Abtretung der in der Pauschalvergütung enthaltene Weiterveräußerungspreis der Ware in der Höhe, wie er vorstehend bestimmt worden ist. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung den Unterbestellern bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Unterbesteller erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Der Kunde ist so lange ermächtigt, die Forderungen für unsere Rechnung einzuziehen und über die durch die Einziehung erlangten Beträge zu verfügen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Er ist nicht berechtigt, über die Forderungen auf andere Weise, z.B. durch Abtretung oder Verpfändung, zu verfügen. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so sind wir jederzeit berechtigt, diese Einziehungsermächtigung zu widerrufen, den Dritten von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung selbst einzuziehen.
 8. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten bezogen auf ihren realisierbaren Wert, 110 % der gesicherten Forderungen oder 150 % ihres Schätzwertes, so sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe bzw. Rückübertragung von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.
 9. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muss uns der Kunde unverzüglich benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen.
 10. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert nicht unsere Rücktrittserklärung. Eine Rücktrittserklärung durch uns liegt nur vor, wenn wir sie ausdrücklich erklären.

§ 12 Datenverarbeitung

1. Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung enthaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Kunden selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist grundsätzlich unser Geschäftssitz, es sei denn, aus dem Vertrag wird deutlich, dass die Lieferung von einem anderen Ort als unserem Geschäftssitz aus erfolgt. In diesem Fall ist Erfüllungsort der Ort, von dem aus die Lieferung erfolgt. Für die Verbindlichkeiten des Kunden ist unser Geschäftssitz der Erfüllungsort.
2. Gerichtsstand für Streitigkeiten (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) ist am Geschäftssitz unserer Firma oder nach unserer Wahl auch der Geschäfts- oder Wohnsitz des Kunden.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss von EU-Kaufrecht.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftliche Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt.

Ergänzende Bedingungen für die Lieferung von KS-Planelementen, -Standardelementen und KS-Rasterelemente (= KS XL Mauerwerk)

I. Allgemeines

1. Das Alleineigentum und Urheberrecht an Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen bleiben der Lieferantin vorbehalten. Dritten, ausgenommen Behörden, dürfen diese Unterlagen auch nicht auszugsweise zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind der Lieferantin sämtliche Unterlagen, soweit sie nicht berechtigterweise benötigt werden, zurückzugeben. Falls statistische Berechnungen erfolgen sollen, werden diese gegen zusätzliche Vergütung erstellt.

II. Herstellung von Liefergegenständen nach Angaben des Abnehmers

1. Grundlage für unsere Planung sind die vom Abnehmer übergebenen Unterlagen (Ausführungspläne, Statik usw.). Eine Haftung für die Richtigkeit dieser Unterlagen übernehmen wir nicht; wir sind auch nicht zur Prüfung der Unterlagen verpflichtet. Aufmasse auf der Baustelle werden von der Lieferantin nicht genommen, soweit nicht ausdrücklich vereinbart. Werden Versetzpläne und Stücklisten dem Abnehmer zur Prüfung übersandt, gehen Fehler, die bei dieser Prüfung entstehen oder übersehen werden, nicht zu Lasten der Lieferantin.
2. Für einzelne Mauerwerkswände des beauftragten Objektes in denen keine KS-Raster- und Planelemente zu erstellen sind, werden weder Versetzpläne noch Stücklisten erstellt. Für die Ausführung des Mauerwerks sind allein die Ausführungspläne der Architekten bzw. sonstigen Planer verbindlich.

III. Lieferung und Abladen

1. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung durch vollbeladene Spezial-LKW mit einer Nutzlast von ca. 20 t frei für LKW gut befahrbarer Baustelle einschließlich Entladung im Schwenk-/Arbeitsbereich des Fahrzeugkrans. Bei nicht vollständiger Beladung des LKW werden Zusatzfrachten für Mindermengen gesondert berechnet.
2. Die Beantragung evt. Absperrmaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum für die Aufstellung des Lieferfahrzeuges ist Sache des Abnehmers.

3. Wartezeiten oder längere Entladezeiten, die von der Lieferantin nicht zu vertreten sind, sind nach dem Stundensatz besonders zu vergüten, der sich aus der Preisliste oder dem anzuwendenden Transporttarif ergibt. Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass seine Baustelle ohne Gefahr für die von der Lieferantin eingesetzten Transportfahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von bis zu 40 t zu erreichen ist. Etwaige, durch das Fehlen dieser Wege entstandenen Schäden oder Abladeverzögerungen, gehen zu Lasten des Abnehmers. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Abnehmers den fahrbaren Weg, so haftet der Abnehmer für die hierdurch auftretenden Schäden. Der Abnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass ein unverzügliches Abladen erfolgen kann, und dass ebene Flächen für die Lagerung zur Verfügung stehen. Der Abnehmer hat die Liefergegenstände umgehend (z.B. durch Bänderisen oder Abstützungen) zu sichern. Die Anlieferungszeit ist zu vereinbaren.
4. Ist das Abladen bei vertragsgemäßer Anlieferung aus Gründen, die von der Lieferantin nicht zu vertreten sind, nicht möglich, so hat der Abnehmer unverzüglich zu bestimmen, was mit der Lieferung geschehen soll. Etwaige Kosten gehen zu Lasten des Abnehmers.
5. Soweit keine bestimmte Versandart vereinbart ist, bestimmt die Lieferantin die Art der Versendung, insbesondere auch die Art des Lieferfahrzeuges. Zu Teillieferung ist die Lieferantin berechtigt.
6. Bei Selbstabholung und Baustellen-Quertransporten ist ausschließlich der Abnehmer für die einwandfreie Verladung und den Transport der Liefergegenstände verantwortlich.
7. Die Ware ist bei der Anlieferung durch den Abnehmer zu prüfen. Warenreklamationen sind dem anliefernden Fahrer unmittelbar mitzuteilen und schriftlich auf dem Lieferschein festzuhalten. Nachträgliche bzw. spätere Reklamationen können wir nicht anerkennen.

IV. Montage und Verarbeitung

1. Der Einbau von KS-Raster- und KS-Planelementen hat nach dem Versetzplan und dem technischen Merkblatt des Herstellers, dem Zulassungsbescheid des Deutschen Instituts für Bautechnik sowie den allgemeinen Regeln der Technik zu erfolgen. Weicht der Abnehmer davon ab, ist die Lieferantin von jeglicher Haftung entbunden.
2. Zwischenlagerungen, sofern unumgänglich, müssen fachgerecht erfolgen. Verantwortlich für Zwischenlagerung ist allein der Abnehmer.
3. Es wird vorausgesetzt, dass der Abnehmer, bzw. bei Streckengeschäften der Verarbeiter, über die erforderlichen anwendungstechnischen Grundkenntnisse sowie über allgemeines baufachliches Wissen verfügt.

V. Technische Hilfestellung und Beratung

1. Die Haftung aus einer durchgeführten Beratung setzt voraus, dass diese schriftlich erfolgt ist und anschließend die Produkte der Lieferantin zur Anwendung gekommen sind.
2. Durch die Übernahme von Merkblättern oder technischen Hinweisen entsteht kein Beratungsverhältnis.

VI. Abrechnung

1. Für die Abrechnung sind die objektbezogenen Individualpreise und die Bestimmungen der Preislisten maßgeblich.
2. Es gilt:
 - a) Berechnet werden die tatsächlich angelieferten KS-Raster- und KS-Planelemente und -Steine.
 - b) Das Abrechnungsmaß für die KS-Raster- und KS-Planelemente ist die Mauerwerksfläche der einzelnen Elemente. Die Preise werden unterschiedlich für Standard- und Sonderelementformate sowie entsprechend der Wanddicke berechnet. Geschnittene Kimmsteine werden als Sonderelemente behandelt und mit mindestens 10 cm Höhe in Anrechnung gebracht. Für das Ergänzungsmauerwerk (Restmauerwerk) wird die Mauerwerksfläche der Standard-Planstein-Elementabmessungen zugrunde gelegt.
 - c) Das Erstellen der Wandabwicklungspläne ist in den Preisen für kommissionierte KS-XL Elemente (KS-Planelemente) enthalten. Falls derartige Pläne für weitere Produktlinien von uns zu erstellen sind, werden diese Leistungen gesondert in Rechnung gestellt. Änderungen nach Planfreigabe sind kostenpflichtig – das gilt insbesondere für bereits produziertes Individualmauerwerk. Die Rücknahme und ggf. Entsorgung von Waren ist grundsätzlich vorher mit dem Lieferanten abzustimmen und geht zu Lasten des Abnehmers. Verbindliche Liefertermine bedürfen der wechselseitigen Schriftform.
 - d) Die Preise für kommissionierte KS-XL Lieferungen und damit verbundenen Leistungen sind in den Auftragsbestätigungen für das jeweilige Objekt festgelegt.
 - e) Für die Vermietung von Kränen und anderen Versetzgeräten gelten eigene AGB. Mit dem Abschluss eines Mietvertrages werden diese Bestimmungen anerkannt.